

Staatsstraße 2165 „Amberg – Schmidmühlen“, Ortsstraßen Werner-von-Siemens-Straße, Bruno-Hofer-Straße, Drahthammerstraße und Ohmstraße

Anlage: 1 Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (planfestgestellt)

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Amberg,
diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny
- Stadt -

und

dem Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach,
dieses vertreten durch Herrn Bereichsleiter Tobias Bäumler
- Straßenbauverwaltung -

über

die Änderung bestehender Amberger Kreuzungen im Zuge der zur Staatsstraße 2165 aufzustufenden Ortsstraßen Werner-von-Siemens-Straße und Bruno-Hofer-Straße sowie deren Finanzierung

Präambel

Im Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 19. Dezember 2007, Az.: 32/31-4354.3.St 2165-2, in Verbindung mit dem Planänderungs- und Ergänzungsbeschlusses der Regierung der Oberpfalz vom 15. Januar 2015, Az.: 31/32.2-4354.3.St 2165-2, wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Amberg die Bruno-Hofer-Straße sowie der südlich der Bruno-Hofer-Straße gelegene Teil der Werner-von-Siemens-Straße mit der Verkehrsübergabe der Ortsumgehung Kümmerbruck (sog. Westumgehung) zur Staatsstraße 2165 aufgestuft sowie die Drahthammerstraße südlich der Bruno-Hofer-Straße zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße abgestuft werden. Auf den beiliegenden Lageplan des Widmungskonzepts wird verwiesen. Dieser ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Als Folgemaßnahme der Ortsumgehung Kümmerbruck beabsichtigt die Stadt Amberg vor Freigabe der Ortsumgehung zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Änderung der folgenden Knotenpunkte umzusetzen:
 - Siemenskreuzung (Kreuzung Werner-von-Siemens-Straße / Bruno-Hofer-Straße)
 - Drahthammerkreuzung (Kreuzung Drahthammerstraße / Bruno-Hofer-Straße / Kümmerbrucker Straße)
 - Einmündung der Ohmstraße in die Werner-von-Siemens-Straße

2. Art und Umfang der Maßnahmen einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die Stadt schafft die für die bauliche Umsetzung notwendigen rechtlichen Voraussetzungen.
3. Grundlage der Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Planung und Durchführung der Baumaßnahmen / Kostentragung

1. Die Stadt ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Maßnahmen nach §1 Abs. 1 zuständig.
2. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Stadt nimmt ihre Rechte aus den Bauverträgen gegenüber ihren Auftragnehmern wahr.
3. Als Folgemaßnahmen der Ortsumgehung Kümmersbruck beteiligt sich die Straßenbauverwaltung in Höhe von 80 % der nach Nrn. 6.1 und 6.2 der „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger 2018“ (RZStra) zuwendungsfähigen Kosten, die für die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 entstehen. Zuwendungsfähig sind dabei auch die Ausgaben für Planung und Bauleitung, die analog zu Nr. 6.1.6 der RZStra pauschal mit 12 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben in die zuwendungsfähigen Kosten mit einbezogen werden.
4. Die Stadt legt der Straßenbauverwaltung rechtzeitig vor Baubeginn der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 jeweils Unterlagen analog Nrn. 11.1.1 bis 11.1.3 der RZStra vor. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend des Baufortschritts auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen. Die Forderungen werden 8 Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig. Als Verwendungsnachweis genügt eine Verwendungsbestätigung analog Nr. 22.6 der RZStra.

§ 3

Grunderwerb

1. Die für die Maßnahmen benötigten Grundstücke erwirbt die Stadt in eigenem Namen.
2. Erforderliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Stadt. Die Meldung an das Bayerische Landesamt für Umwelt für die Aufnahme in das Ökokataster gemäß dem BayNatSchG obliegt der Stadt.
3. Die Grunderwerbskosten werden wie die Kosten der Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 getragen. Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt die Stadt für ihren Erwerb allein.
4. Den Antrag auf amtliche Vermessung der benötigten Grundstücke stellt die Stadt.
5. Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über (Art. 11 Abs. 4 BayStrWG).

§ 4
Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht erhoben. Sonstige Aufwendungen werden gegenseitig nicht erstattet; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5
Baulast nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Knotenpunktsumbauten richtet sich, soweit nicht bereits im Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 19.12.2007 Az.: 32/31-4354.3.St 2165-2, in Gestalt des Planänderungs- und Ergänzungsbeschlusses der Regierung der Oberpfalz vom 15.01.2015 Az.: 31/32.2-4354.3.St 2165-2 verfügt, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6
Vertragsänderungen / -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 7
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat der Vereinbarung amzugestimmt.

Für die Stadt:
Amberg, den

Für die Straßenbauverwaltung:
Sulzbach-Rosenberg, den
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Michael Cerny
Oberbürgermeister

Tobias Bäumler
Baudirektor